

Reglement überbetriebliche Kurse



Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
Assistentin /Assistent Gesundheit und Soziales EBA

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Trägerschaft der Kurse	3
Bildungskommission	3
Organisation	3
Die Bildungskommission setzt sich wie folgt zusammen.....	3
Amtdauer	3
Ziel/Leistungsauftrag	3
Aufgaben	4
Kompetenzen	4
Sitzungen	4
Kurskommission	4
Organisation	4
Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen	4
Folgende Mitglieder sind mit beratender Stimme vertreten	4
Amtdauer	4
Ziel/Leistungsauftrag	5
Aufgaben	5
Sitzungen	5
Entschädigung	5
Kursteilnehmende	5
Besuchspflicht/Verantwortung der Lehrbetriebe:	5
Einladungen	5
Absenzen- und Disziplinarordnung.....	5
Überbetriebliche Kurse	6
Kursinhalt und Dauer.....	6
Ausbildungsmittel und Kursunterlagen	6
Berufsbildner überbetriebliche Kurse (BBÜK).....	6
Anforderungsprofil BBÜK).....	6
Anstellungsverhältnis BBÜK	6
Versicherung.....	7
Finanzen	7
Kurskosten	7
Beiträge der Ausbildungsbetriebe	7
Beiträge des Bundes und der Kantone	7
Rückerstattung von Kurskosten.....	7
Berichterstattung	7
Schlussbestimmung	7
Inkrafttreten	7

Die Stiftung Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit im Kanton Solothurn erlässt gestützt auf:

- Art. 6 der Bildungsverordnung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit vom 13.11.2008
- Art. 6 der Bildungsverordnung Assistent/in Gesundheit und Soziales vom 20.12.2010

folgendes Reglement für die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse bei Fachfrauen/Fachmännern Gesundheit und Assistentinnen/Assistenten Gesundheit und Soziales.

Zweck und Trägerschaft der Kurse

- Die Kurse ergänzen die betriebliche und die schulische Ausbildung und haben den Zweck, dass die Lernenden grundlegende praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie deren Verknüpfung mit der Theorie trainieren können. Damit wird die einheitliche praktische Ausbildung nach den neusten Erkenntnissen sichergestellt. Das zentrale Erfolgskriterium ist die Befähigung in der beruflichen Praxis.
- Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) und Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) obligatorisch.
- Trägerschaft Trägerin der Kurse ist die Stiftung OdA Gesundheit im Kanton Solothurn. Sie setzt für die überbetrieblichen Kurse eine Bildungs- und Kurskommission ein.

Bildungskommission

Organisation

Die Kurse stehen unter der Aufsicht der Bildungskommission.

Die Bildungskommission setzt sich wie folgt zusammen

- Je ein Mitglied aus den Stifterorganisationen
- Geschäftsführerin SOdAS
- Leiterin üK

Amtsduer

- Jeweils für die Amtsperiode des Stiftungsrates
- Eine Wiederwahl ist möglich

Ziel/Leistungsauftrag

- Verantwortlich für die Verfolgung des Bildungsauftrages der SOdAS

- Umsetzen der Bildungspolitik
- Erkennen von Änderungs-/Handlungsbedarf
- Planung und Umsetzung von Aktivitäten im Bereich Bildungsmarketing

Aufgaben

- Umsetzung der Bildungspolitik des Stiftungsrates
- Kontrolle/Überwachung des Ausbildungsplans
- Kontrolle und Überwachung der Gruppengrössen
- Ansprechpartner für Geschäftsführerin und Leitung üK in Bildungsfragen
- Ausarbeitung von Vernehmlassungen
- Kontaktgremium zu Kurskommission, 1 Person als beratende Stimme in Kurskommission
- Überwachung der Kurskommission
- Vertretung der SOdAS in kantonalen Prüfungskommission der Berufsausbildung (Wahl der Person durch RR)

Kompetenzen

- Aufgabenbezogene Entscheidungsfähigkeit

Sitzungen

- Mindestens 2 pro Jahr

Kurskommission

Organisation

Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen

- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich GSA
- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich soH
- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Spitex
- 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Soziales
- üK-Leitung (Vorsitz)

Folgende Mitglieder sind mit beratender Stimme vertreten

- Die/der Geschäftsführer/in der OdA Gesundheit im Kanton Solothurn
- 1 Vertreter der Berufsfachschule
- 1 Vertreter ABMH (Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen) Abteilung Berufslehren

Amtsduer

- Die Mitglieder werden für 4 Jahre durch den Stiftungsrat der OdA Gesundheit im Kanton Solothurn gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Ziel/Leistungsauftrag

- Zusammenarbeit und Austausch zwischen Lehrbetrieben, Amt und Berufsfachschulen zur Sicherung der Qualität in den überbetrieblichen Kursen

Aufgaben

- Die Kurskommission sorgt für die Anwendung des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Sie sorgt bei den überbetrieblichen Kursen für die Einhaltung der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes FaGe und AGS
- Sie sorgt für eine regelmässige Qualitätsbeurteilung in den überbetrieblichen Kursen und für die Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben
- Berät über inhaltliche Änderungen zum üK-Bildungsplan
- Sie hat eine beratende Funktion bei der Absenzen- und Disziplinarordnung

Sitzungen

- Die Kurskommission versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der bzw. des Leitung (Vorsitzenden) oder auf Verlangen des absoluten Mehrs

Entschädigung

- Gemäss Spesenreglement

Kursteilnehmende

Besuchspflicht/Verantwortung der Lehrbetriebe:

- Der Besuch des überbetrieblichen Kurses ist obligatorisch (Bildungsplan Register E Artikel 3)
- Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Einladungen

- Die Einladungen werden 2 Wochen vor Kursbeginn auf der Homepage veröffentlicht

Absenzen- und Disziplinarordnung

- Es gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung üK

Überbetriebliche Kurse

Kursinhalt und Dauer

- Die überbetrieblichen Kurse FaGe dauern insgesamt 34 Tage zu 8 Stunden. Im 6. Semester finden keine üKs statt.
- Die überbetrieblichen Kurse AGS dauern insgesamt 24 Tage zu 8 Stunden. Im 4. Semester finden keine üKs statt.
- Verbindlich für den Kursinhalt ist der Lehrplan für die überbetrieblichen Kurse, der sich aus dem Bildungsplan und dem Bildungsprogramm FaGe bzw. AGS ableitet. Für die bereichsspezifischen üK-Tage im üK-Lehrplan FaGe werden die Inhalte in Absprache Kurskommission festgelegt.
- Die Kurse vermitteln berufs- und branchenspezifische Kompetenzen und Kenntnisse, basierend auf den neuesten Erkenntnissen.
- Für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse werden von der Geschäftsstelle Zeitfenster festgelegt, die die Berufsfachschule nicht tangieren.
- Es ist möglich, dass üK in den Ferien der Berufsfachschule stattfinden
- Die Gruppengrösse FaGe GB max 16 Lernende
AGS GB max 14 Lernende

Ausbildungsmittel und Kursunterlagen

- Der Bildungsplan, der Modell-Lehrgang sowie das Lehrmittel FaGe bzw. AGS sind verbindliche Unterrichtsmittel in der Ausbildung. Das Ausbildungshandbuch FaGe und AGS wird den Lernenden im ersten überbetrieblichen Kurs abgegeben und zusammen mit dem Kurspreis verrechnet.
- Zusätzliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien werden unter Einhaltung der geltenden Budgetvorgaben den Lehrbetrieben verrechnet.

Berufsbildner überbetriebliche Kurse (BBüK)

Anforderungsprofil BBüK)

Für die Tätigkeit als BBüK ist bei der SOdAS eine abgeschlossene Grundbildung im Gesundheit- oder Sozialwesen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. eine höhere Berufsbildung (HF/FH) erforderlich. Zusätzlich müssen folgende Faktoren erfüllt sein:

- min. zwei Jahre aktuelle berufliche Praxis im Lehrgebiet
- Erfahrung in der Begleitung von Lernenden
- eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden (z.B. SVEB Zertifikat Stufe 1)
- eine Anstellung in einer Institution des Gesundheits- bzw. Sozialwesens

Anstellungsverhältnis BBüK

Die BBüK befinden sich in einer öffentlich rechtlichen Anstellung (gemäss Obligationenrecht)

Versicherung

An den Unterrichtstagen sind die BBÜK durch die SOdAS gegen Betriebsunfall versichert.

Finanzen

Kurskosten

Die Kurse müssen kostendeckend durchgeführt werden.

Beiträge der Ausbildungsbetriebe

- Den Lehrbetrieben werden die Kosten für die überbetrieblichen Kurse pro Lehrjahr und Lernenden vorschüssig im Januar gesamthaft in Rechnung gestellt. Die Rechnung für die Lernenden mit Lehrbeginn August erfolgt im September.
- Lehrbetriebe, deren Lernende aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit und Unfall – für die Dauer von einem ganzen ÜK-Block befreit sind, haben Anspruch darauf, dass die betreffenden Kurstage nicht verrechnet werden.
- Der Lehrbetrieb hat der Geschäftsstelle den Grund der Absenz sofort bei Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Bei nachträglich eingereichten Absenkmeldungen werden die Kurstage dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt. Absenzen von Einzeltagen werden als Kurstag verrechnet.
- Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

Beiträge des Bundes und der Kantone

- Die Beiträge rechnet die Stiftung OdA Gesundheit Solothurn direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

Rückerstattung von Kurskosten

- Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses vor Beginn der ersten Kurswoche je Lehrjahr werden dem Lehrbetrieb die Kurskosten zurückerstattet, unter Abzug einer Umtriebsentschädigung von 20 %. Nach Beginn der 1. Kurswoche je Lehrjahr bleiben die Kurskosten geschuldet.

Berichterstattung

- Die Geschäftsstelle erstellt jährlich einen Bericht im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Standortkanton und der Stiftung OdA Gesundheit Solothurn zu den Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen.
- Der Bericht wird in der Bildungskommission verabschiedet zuhanden des Stiftungsrates der OdA Gesundheit im Kanton Solothurn.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.